



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 53/16
Luxemburg, den 26. Mai 2016

Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-479/11 und T-157/12
Frankreich und IFP Énergies nouvelles/Kommission

Das Gericht erklärt den Beschluss der Kommission, die implizite unbeschränkte Bürgschaft des französischen Staates zugunsten des Institut Français du Pétrole als staatliche Beihilfe einzustufen, für nichtig

Die Kommission hat nicht hinreichend dargelegt und nachgewiesen, dass dem Institut Français du Pétrole durch diese Bürgschaft ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil entsteht

Das Institut Français du Pétrole (Französisches Erdölinstitut, jetzt IFP Énergies nouvelles [IFP Neue Energien]) ist eine französische öffentliche Einrichtung, die mit Aufgaben der Forschung und Entwicklung, der Fortbildung sowie der Information und Dokumentation betraut ist. Bis 2006 war das IFP eine unter der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle der französischen Regierung stehende juristische Person des Privatrechts. Im Jahr 2006 wurde es in eine juristische Person des öffentlichen Rechts umgewandelt, und zwar in ein öffentliches Industrie- und Handelsunternehmen (établissement public à caractère industriel et commercial, EPIC).

Im Jahr 2011¹ entschied die Kommission, dass dem IFP mit der Verleihung dieses Status eine unbeschränkte staatliche Bürgschaft für sämtliche Tätigkeiten gewährt worden sei. Die Absicherung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des IFP (z. B. Technologietransfer und Auftragsforschung) durch diese Bürgschaft stelle in weiten Teilen eine staatliche Beihilfe dar. Das IFP habe nämlich durch die implizite und unbeschränkte Bürgschaft im Rahmen seiner Beziehungen zu Kunden und Lieferanten einen tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, der selektiv sei, da seine Wettbewerber, die den allgemeinen Insolvenzverfahren unterlägen, keine vergleichbare Staatsbürgschaft erhielten. Gleichwohl könne diese staatliche Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt würden.

Frankreich und das IFP begehren vor dem Gericht der Europäischen Union die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses der Kommission. Sie tragen u. a. vor, dem IFP werde keine implizite unbeschränkte Bürgschaft gewährt, und selbst wenn dies der Fall wäre, stelle diese Bürgschaft keine staatliche Beihilfe dar.

In seinem heutigen Urteil weist das Gericht zunächst darauf hin, dass die implizite und unbeschränkte Staatsbürgschaft zugunsten der EPIC ein Wesensmerkmal des Status dieser Unternehmen ist und sich u. a. daraus ergibt, dass sie nicht den allgemeinen Insolvenzverfahren unterliegen².

Sodann stellt das Gericht fest, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass das IFP im Rahmen seiner Beziehungen zu den Lieferanten durch die Bürgschaft einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Die Kommission hat nämlich nicht dargetan, dass die Lieferanten das IFP wegen der Bürgschaft günstiger behandeln, z. B., indem sie die Preise für ihre Waren oder Dienstleistungen senken und damit eine günstigere Bewertung seines Ausfallrisikos zum Ausdruck bringen (denn das IFP ist tatsächlich keinem Insolvenzrisiko ausgesetzt).

¹ Beschluss 2012/26/EU der Kommission vom 29. Juni 2011 über die staatliche Beihilfe C 35/08 (ex NN 11/08) Frankreichs zugunsten des „Institut Français du Pétrole“ (ABl. 2012, L 14, S. 1).

² Vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 3. April 2014, Frankreich/Kommission ([C-559/12 P](#), vgl. Pressemitteilung [Nr. 48/14](#)).

Ferner führt das Gericht zu den Beziehungen zwischen dem IFP und seinen Kunden aus, dass die Kommission weder klar dargelegt noch hinreichend nachgewiesen hat, weshalb die Kunden von Forschungsinstituten dem Insolvenzrisiko ihres Vertragspartners durch Erfüllungsbürgschaften oder Best-effort-Garantien vorbeugen sollten und die Kunden eines EPIC dazu neigen sollten, keine solchen Sicherheiten zu verlangen.

Das Gericht weist auch das Argument der Kommission zurück, dass sie die tatsächlichen Auswirkungen der Bürgschaft nicht nachzuweisen brauche. Die Kommission hat nämlich geltend gemacht, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs³ werde das Bestehen eines Vorteils für die EPIC vermutet und somit schon durch das bloße Vorliegen einer Staatsbürgschaft dargetan. Für das Gericht hängt jedoch die Möglichkeit, sich auf eine Vermutung zu stützen, von der Plausibilität der Hypothesen ab, auf denen die Vermutung beruht. Im vorliegenden Fall verneint das Gericht die Plausibilität der Hypothesen, auf denen die Annahme der Kommission beruht, dass das IFP bei seinen Beziehungen zu Lieferanten und Kunden über einen wirtschaftlichen Vorteil verfüge. Speziell zu den Beziehungen zwischen dem IFP und seinen Lieferanten stellt das Gericht fest, dass eine Preissenkung von den Lieferanten nicht zwangsläufig wegen der den EPIC eingeräumten Bürgschaft gewährt wird, sondern von einer Vielzahl von Faktoren wie dem Auftragsvolumen des Kunden, den vom Lieferanten gewährten Zahlungsfristen oder der Dauerhaftigkeit der vertraglichen Beziehungen abhängt⁴.

Das Gericht erklärt daher den Beschluss der Kommission für nichtig, soweit darin die aus dem Status des IFP als EPIC resultierende Bürgschaft als staatliche Beihilfe eingestuft wird.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

³ Vgl. Fn. 2.

⁴ Das Gericht weist auch darauf hin, dass sich die im Urteil vom 3. April 2014 (Fn. 2) aufgestellte Vermutung auf die Beziehungen zwischen einem EPIC und den Banken und Finanzinstituten beschränkt und daher nicht ohne Weiteres für die Beziehungen zwischen einem EPIC und seinen Lieferanten und Kunden gilt. Auf die Beziehungen zwischen dem IFP und den Banken und Finanzinstituten ist diese Rechtsprechung allerdings anwendbar. Dem von der Kommission gezogenen Schluss, dass das IFP im Rahmen dieser Beziehungen keinen tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteil durch die Bürgschaft des französischen Staates erlangt habe, entnimmt das Gericht jedoch, dass die Vermutung widerlegt wurde und nur dann wieder auflebt, wenn eine wesentliche Änderung der Umstände eintritt, unter denen sie widerlegt wurde. Eine solche Änderung ist für das Gericht im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.